

Versammlungsstättenverordnung und Schulgebäude

Worauf man achten sollte

Auch wenn es zunächst ungewöhnlich klingt: Räume in Schulen können der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) unterliegen. Ist die VStättV anwendbar, sind im Zusammenhang mit der Veranstaltung zahlreiche Vorgaben zu beachten. Diese betreffen zum Beispiel die Bestuhlung, die Freihaltung von Rettungswegen, den Umgang mit offenem Feuer und selbst die Verwendung von Dekoration.

Nach § 1 Abs. 1 der bayerischen VStättV gelten die Vorschriften der Verordnung u.a. für den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Hierunter fallen grundsätzlich auch alle Räumlichkeiten einer Schule mit entsprechender Größe. Nach § 1 Abs. 2 gilt eine Ausnahme lediglich für „Unterrichtsräume in allgemein- und berufsbildenden Schulen“. Für Aulen, Mehrzweckhallen und Pausenhallen ist die bayerische VStättV anzuwenden, wenn diese Räume unter deren Anwendungsbereich fallen, also zum Beispiel mehr als 200 Personen fassen. Sporthallen von Schulen fallen dann nicht unter den Anwendungsbereich der bayerischen VStättV, wenn dort nur Sport betrieben wird und nicht mehr als 200 Besucherplätze für Zuschauer vorhanden sind. Sporthallen, die zugleich als Mehrzweckhallen für andere Veranstaltungsarten zum Beispiel als Vortragssaal, Konzertsaal oder Gemeindesaal dienen sollen, fallen dagegen unter den Anwendungsbereich, auch wenn sie Teil der Schule sind.

Wichtig: Veranstaltungen in Räumen der Schule, die nicht als Versammlungsstätte genehmigt sind, sind bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn es sich bei diesen Veranstaltungen nicht um solche handelt „die dem Schulbetrieb immanent“ sind. Dies gilt für zum Beispiel Turn-/Vereinsfeste, Lesungen und Preisverleihung in der Aula durch Dritte. Hingegen gehören Abschlussfeiern, Elternabende und Schulaufführungen von Schülern zum Schulbetrieb und bedürfen keiner Anzeige.

Diese Vorschriften sind der Allgemeinheit und zum Beispiel den Verantwortlichen aus Sportvereinen o.ä., die Schulräumlichkeiten in den Abendstunden oder wochenends nutzen, häufig nicht bekannt. Dem Eigentümer oder Betreiber des Schulgebäudes ist deshalb dringend zu empfehlen, die anwendbaren Vorschriften Drittnutzern auszuhandeln und diese durch geeignete Verträge zur Einhaltung ausdrücklich zu verpflichten, um nicht eine Haftungstatbestände zu verwirklichen.

Daneben sind eigene Sicherheitsrichtlinien des Eigentümers/Betreibers auch für die Durch-



Schulen können leicht zu Versammlungsstätten umfunktioniert werden.

FOTO BSZ

führung schulischer Veranstaltungen zu empfehlen. Es soll eben Schülern, Lehrern und Gästen nichts passieren. Ein Unfall kann tragische Konsequenzen haben, die alle Beteiligten für lange Zeit verfolgen. Für die Verantwortlichen und Mitarbei-

ter aus Stadtverwaltung und Schule wird dazu die Frage nach Schuld und Haftung wesentlich. Es ist die Aufgabe des Eigentümers oder Betreibers der Immobilie, durch geeignete Sicherheitsrichtlinien den Nutzern das richtige Verhalten anzuweisen

und dadurch Unfälle zu vermeiden.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen doch zu einem Unfall kommen, können durch die Richtlinien und geeignete Verträge und organisatorische Maß-

nahmen die Haftungsfolgen beherrscht und vor allem auf den eigentlich verantwortlichen Veranstalter übertragen werden.

> ANDREAS GRIEBEL

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Rödl & Partner



Know-how weitergeben

Bauamtsleitertag Bayern

Die Schule im Mittelpunkt

Im Rahmen unseres zweiten Bauamtsleitertags möchten wir anhand des Beispiels Schule verschiedene Aspekte, die im Zuge eines Umbaus oder einer Generalsanierungsmaßnahme, des laufenden Betriebs der Schule sowie bei Veranstaltungen oder Nutzungsüberlassungen an Dritte relevant sind, gemeinsam mit Ihnen beleuchten.

Diese Themen erwarten Sie:

- > Projekt Schulsanierung
- > Betreiberverantwortung
- > Eigen- und Fremdnutzung

Termin:

Dienstag, 15. Oktober 2013
9:00 – 14:00 Uhr

Tagungsgebühr:

95,- Euro zzgl. Umsatzsteuer

Weitere Informationen finden Sie unter www.roedl.de/seminare.

Ihre Ansprechpartnerin:

Rödl & Partner GbR
Frau Peggy Kretschmer
Äußere Sulzbacher Straße 100 | 90491 Nürnberg

Tel: +49 (9 11) 91 93-35 02
E-Mail: peggy.kretschmer@roedl.de

Veranstaltungsort:

Rödl & Partner
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Mediapartner:

BSZ Bayerische Staatszeitung
und Bayerischer Rundfunk

Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung

Sicherheit im Fordergrund

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die im Jahre 2002 erlassen und seitdem keinen maßgeblichen Änderungen unterworfen wurde, steht vor einer grundlegenden Neufassung. Der aktuelle Entwurf der Bundesregierung sieht wesentliche Änderungen vor. Die Verordnung wird nicht nur konzeptionell, strukturell und sprachlich neu gestaltet, sondern erhält zur Verdeutlichung der Neuerung auch einen neuen Titel: „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und dem Betrieb von Anlagen (Arbeitsmittel- und Anlagensicherheitsverordnung – ArbmittV)“.

Nach der Begründung des Verordnungsentwurfs sei es notwendig, die BetrSichV einer systematischen und rechtlichen Strukturreform zuzuführen, um inzwischen bekannt gewordene gravierende rechtliche und fachliche Mängel zu beseitigen, das EU-Recht systematisch besser umzusetzen, Standard- und Bürokratiekosten abzubauen, Doppelregelungen insbesondere beim Explosionsschutz und bei der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beseitigen, Schnittstellen zu anderen Rechtsvorschriften, insbesondere an das für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln auf dem Markt geltende neue Produktsicherheitsgesetz und die darauf gestützten Rechtsverordnungen, zu verbessern und nicht zuletzt die Anwendbarkeit durch die Arbeitgeber zu erleichtern.

Die BetrSichV 2002 sieht für alle überwachungsbedürftigen Anlagen die Durchführung einer sicherheitstechnischen Bewertung vor, auf deren Grundlage Betreiber die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile zu ermitteln haben (§ 15 Abs. 1 BetrSichV). Die Bundesregierung erachtet das Konstrukt der „sicherheitstechnischen Bewertung“ als verordnungswidrig und unterwirft in dem Verordnungsentwurf nunmehr auch solche überwachungsbedürftigen Anlagen

der Pflicht zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung, bei denen ausschließlich Dritte gefährdet sind. Damit wird das Konstrukt der „sicherheitstechnischen Bewertung“ hinfällig. Allerdings bleiben die materiellen Anforderungen bestehen, doch gelten sie damit künftig sowohl für Arbeitsmittel als auch für überwachungsbedürftige Anlagen, bei denen ausschließlich Dritte gefährdet sind. Weiterhin gelten sie in gleichem Maße für alte, neue und selbst hergestellte Arbeitsmittel, sodass es keiner besonderen, bisher umstrittenen Bestandsschutzregelung mehr bedarf.

Besonders prüfpflichtige Anlagen in die Verordnung aufnehmen

Die Prüfpflichten für besonders prüfpflichtige Arbeitsmittel und Anlagen werden in der Neufassung in Anlehnung an die vor dem Erlass der BetrSichV 2002 geltenden Einzelverordnungen anlagenbezogen zusammengefasst und in Anhängen zur Verordnung dargestellt. Diese anlagenbezogene Darstellung dient nicht nur der Übersichtlichkeit und erleichterten Anwendung der Verordnung, sondern eröffnet dem Ausschuss für Betriebssicherheit die Möglichkeit, neu identifizierte besonders prüfpflichtige Anlagen durch Ergänzung eines weiteren Anhangs mit minimalem Aufwand in die Verordnung aufzunehmen.

Eine weitere Erleichterung führt die Neufassung hinsichtlich der Prüfung von Aufzugsanlagen als überwachungsbedürftige Anlagen ein. Nach Anhang 1, Abschnitt 2, Ziffer 4 Satz 2 können bestimmte Prüfungen bei Aufzugsanlagen anstelle einer zugelassenen Überwachungsstelle auch vom Hersteller der Aufzugsanlage oder einem fachkundigen Instandhaltungsunternehmen durchgeführt werden.

Damit wird die Möglichkeit der eigenverantwortlichen Prüfung besonders prüfpflichtiger Anlagen durch den Arbeitgeber oder Betreiber anstelle einer externen Zulassenen Überwachungsstelle deutlich erweitert.

Darüber hinaus wird für Aufzüge eine Prüfpflicht verpflichtend eingeführt, wie sie bisher in vielen Fällen lediglich auf freiwilliger Basis angebracht wurde. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Durchführung von Aufzugsprüfungen in der Vergangenheit häufig versäumt wurde und den Nutzern der Aufzüge dieses Versäumnis nicht ohne weiteres direkt ersichtlich war. Zudem sind die Aufzeichnungen über Prüfungen von Aufzugsanlagen künftig auch in elektronischer Form möglich.

Der Referentenentwurf (Download auf der Homepage des Ministeriums für Arbeit und Soziales; www.bmas.de) sieht neben den vorstehend genannten wesentlichen Änderungen zahlreiche weitere Anpassungen vor, mit denen es der Bundesregierung gelingen wird, die Unklarheiten und Mängel in der BetrSichV und die daraus für Arbeitgeber und Betreiber entstandenen Unsicherheiten in der Anwendung und Umsetzung der BetrSichV zu beseitigen. Sollte der Entwurf das laufende Gesetzgebungsverfahren ohne wesentliche Änderungen passieren, können die damit einhergehenden Fragen zur Wahrnehmung der Betreiberverantwortung als beantwortet angesehen werden.

Die Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung sowie deren Auswirkungen für die Betreiberverantwortung für Eigentümer und Betreiber von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen wird auch auf unserem zweiten Bauamtsleitertag aufgegriffen und dabei der besondere Bezug zum Betrieb von Schulen hergestellt.

> HENNING WONDISCH

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.